

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 7. Gesetzes zur Änderung der ThürKO vom 24.03.2023 (GVBl. 06/2023 vom Ausgabetag 31.03.2023, S. 124), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 27.08.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

Im § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf i.d.F. der Neubekanntmachung vom 29.08.2019 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 9 des Jahrgangs 2019 vom Erscheinungstag 07.09.2019) zuletzt geändert durch die 8. Hauptsatzungsänderung vom 27.07.2024 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 10 des Jahrganges 2024 vom Erscheinungstag 26.07.2024) werden die Sätze 2 und 3 gestrichen. Dafür wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt: „Sie hat ihren Sitz in der Ortschaft Teichwolframsdorf.“

§ 2 Neubekanntmachungsermächtigung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf in der vom Inkrafttreten der 9. Hauptsatzungsänderung an geltenden Fassung bekannt zu machen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 25.09.2024

Siegel

Pampel
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, z.B. unter Verwendung der

Anschrift: Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Straße der Einheit 6

07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf,

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 25.09.2024

Pampel
Bürgermeisterin

Tag der Bereitstellung: 26.09.2024

Ort der Bereitstellung:

<https://www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de/verwaltung/satzungsrecht>